

Gemeinde Eitorf

Rhein-Sieg-Kreis

Bebauungsplan Nr. 37

„Am Fuhrweg/ Canisiusstraße“

Textfestsetzungen

Hinweise

**Fassung für die frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß
§ 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB**

Stand: Januar 2026

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Eitorf



Stadt-Land-plus GmbH

Büro für Städtebau
und Umweltplanung

Geschäftsführer:
Friedrich Hachenberg
Dipl.-Ing. Stadtplaner
Sebastian von Bredow
Dipl.-Bauingenieur

HRB Nr. 26876
Registergericht: Koblenz

Am Heidepark 1a
56154 Boppard-Buchholz

T 0 67 42 - 87 80 - 0
F 0 67 42 - 87 80 - 88

zentrale@stadt-land-plus.de
www.stadt-land-plus.de



RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- Planzeichenverordnung (**PlanZV**) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.
- Raumordnungsgesetz (**ROG**) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.
- Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96)
- Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
- Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
- Bundesbodenschutzgesetz (**BBodSchG**) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).
- Bundes-Klimaschutzgesetz (**KSG**) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235) geändert worden ist.
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.
- Bundesfernstraßengesetz (**FStrG**) vom 28.06.2007 (BGBl. I, S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (**Landesbauordnung** 2018 - BauO NRW 2018) Vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421). § 91 aufgehoben durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172), in Kraft getreten am 1. Januar 2024
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (**GO NRW**) In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444)
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - **LNatSchG** NRW) In der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 156)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - **LWG** -) In der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470)
- Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (**StrWG** NRW) n der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184)



A) Textfestsetzungen

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Im Plangebiet ist als Art der baulichen Nutzung ein sonstiges **Sondergebiet (SO)** gemäß § 11 (2) BauNVO mit der Zweckbestimmung „**Straßenmeisterei**“ festgesetzt.

Zulässig ist die Nutzung als Straßenmeisterei inkl. der zugehörigen Verwaltungs- und Büronutzungen, der betriebsbedingten Hallen und Werkstätten, sowie der Stellplätze und Rangierflächen. Insbesondere sind folgende Nutzungen mit einer Straßenmeisterei verbunden und damit allgemein zulässig:

- Verwaltungsgebäude (inkl. Sozialtrakt und Technikräumen)
- Großgerätehalle
- Kleingerätehalle
- Werkstatthalle
- Waschhalle
- Wintergerätehalle / Remise
- Streustofflager (Salzhalle + Soleanlage)
- Betriebstankstelle
- Außenlager / Materialboxen
- Verkehrs- und Rangierflächen

Ausnahmsweise können im Einzelfall weitere Nutzungen zugelassen werden, die der Hauptnutzung als Straßenmeisterei dienlich und städtebaulich vertretbar sind.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Es werden Festsetzungen zu den nachfolgenden Kriterien getroffen:

GRZ	Grundflächenzahl
Z	Maximale Zahl der Vollgeschosse

Für das Plangebiet werden folgende Festsetzungen getroffen:

Gebiet	GRZ	Z
SO	0,8	II

Die Grundflächenzahl darf gem. § 19 (4) Satz 3 BauNVO durch Grundflächen der in § 19 (4) Satz 1 bezeichneten Anlagen (Garagen, Stellplätze, Zufahrten, Nebenanlagen) bis zu einer Grundflächenzahl von höchstens 0,9 überschritten werden.

1.3 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Die Höhe der baulichen Anlagen wird bei Flachdächern durch das Höchstmaß der Gebäudehöhe (**GH**), bei geneigten Dächern (Sattel- und Walmdächer etc.) durch das Höchstmaß der Traufhöhe (**TH**) und der Firsthöhe (**FH**) festgesetzt.



Die maximale Gebäudehöhe (**GH**) bei baulichen Anlagen mit Flachdächern wird auf 99,0 m ü. NHN¹ festgesetzt.

Die maximale Trauf- bzw. Firsthöhe der baulichen Anlagen mit **geneigten Dächern** beträgt 98,0 m ü. NHN für die Traufhöhe (**TH**) und 103,50 m ü. NHN für die Firsthöhe (**FH**).

Obere Bezugspunkte zur Messung der Gebäudehöhe bei Flachdächern ist die Oberkante der Attika.

Bei Gebäuden mit geneigten Dächern ist die Oberkante des Firstes jeweils ohne Aufbauten wie Antennen, Aufzugsschächte oder Schornsteine der Obere Bezugspunkt.

Die Traufhöhe wird gemessen im Schnittpunkt zwischen der verlängerten Außenwandfläche und der Dachhaut des Gebäudes.

Untergeordnete technische Aufbauten wie z.B. Antennen, Aufzugsschächte, Entlüftungsanlagen, Schornsteine dürfen die max. zulässige Gebäudehöhe um bis zu 1,0 m überschreiten.

1.4 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22, 23 BauNVO)

1.4.1 Bauweise

Im Plangebiet bzw. im Sondergebiet (SO) „Straßenmeisterei“ wird die **offene Bauweise (o)** gem. § 22 (2) BauNVO festgesetzt.

1.4.2 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen bestimmen sich durch Baugrenzen.

1.5 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 und 14 BauNVO)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Garagen sowie überdachte Stellplätze (Carports) im Sinne des § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

Nicht überdachte Stellplätze, Zufahrten etc. gemäß § 12 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.6 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

Gemäß Planzeichnung sind Rechte in einzelnen Bereichen des Plangebiets festgesetzt. Betroffen ist das Flurstück 210, Flur 3, Gemarkung Eitorf.

¹ Normalhöhennull



Bereich	Typus	Begünstigte
SO	Leitungsrechte	Ver- und Entsorgungsunternehmen (Strom, Gas, Wasser, Wärme, Abwasser etc. - bspw. Gemeindewerke, Telekommunikationsdienstleister)



2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 89 (2) BauO NRW)

2.1 Fassadengestaltung (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 89 (1) Nr. 1 BauO NRW)

Bei der Gestaltung der Außenflächen der Gebäude sind hochglänzende und/ oder spiegelnde Metall- und Kunststoffteile sowie grellbunte Farben unzulässig. Zur Gestaltung der Außenfassaden sind natürliche und ortstypische Materialien, beispielsweise glatter Putz, Fachwerk, Holz, Naturstein, Verkleidungen mit Schiefer und Klinker zu verwenden.

2.2 Dachgestaltung (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 89 (1) Nr. 1 BauO NRW)

Dachneigung

Die Dachneigung wird auf 0° bis 25° begrenzt. Dachneigungen von < 10° werden als Flachdach eingestuft.

Dachflächen

Es sind nur Materialien mit einer matten Farbgebung - entsprechend den einschlägigen Produktbeschreibungen des Baustoffhandels - zugelassen.

Die Verwendung glänzender oder glasierter Dacheindeckungen, bspw. Tonziegel mit Glasuren und Edelingoben, glänzender Betondachsteine oder glänzender Metalle ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind PV-Anlagen, Solarthermieranlagen sowie Glasflächen.

Trapezbleche sind unzulässig.

Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien (Solarenergie, Photovoltaik) und Dachbegrünungen sind zulässig. Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind flächenbündig in die Dachfläche zu integrieren oder parallel zur Dachfläche (aufliegend) anzuordnen. Diese Festsetzung gilt nicht für Flachdächer.

2.3 Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 89 (1) Nr. 5 BauO NRW)

Die nicht überbauten Flächen bebauter Grundstücke sind, mit Ausnahme der Zugänge, Einfahrten, Stell- und Lagerplätze sowie Rangierflächen, dauerhaft zu bepflanzen und in Form von Rasen, Wiese, Stauden, Sträuchern und Bäumen bzw. Gehölze zu unterhalten. Es ist eine ununterbrochene belebte Bodenzone sicherzustellen.

2.4 Einfriedungen (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 89 (1) Nr. 5 BauO NRW)

Einfriedungen der Grundstücke zum öffentlichen Straßenraum dürfen nur bis zu einer Höhe von 2,0 m über natürlicher Geländeoberfläche ausgeführt werden. Sie dürfen nicht als geschlossene Wand (Mauerwerk, Beton, Holz, Metall, Gabionen) ausgebildet werden oder als solche wirken. Sie sind als Holzzaun und/oder Drahtgeflechtzaun (offene Anteile der Zäune > 50 % der Ansichtsfläche) bzw. als standortgerechte Laubholzhecke oder Kombination von Hecke und Zaun anzulegen.



3. Landschaftspflegerische Festsetzungen

3.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

3.1.1 Ausgleichsmaßnahmen

A1: Lärmschutzwall

Auf den Flächen ist nach Herstellung des Walls ein Planum anzulegen und mit einer Heumulchsaat gemäß den Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen² oder Regiosaatgut einzusäen.

Die Wiesenflächen sind mindestens 1-mal, maximal 2-mal im Jahr zu mähen, das Mahdgut ist frühestens nach 3 Tagen, jedoch spätestens innerhalb von 2 Wochen abzufahren. Die erste Mahd darf frühestens ab dem 15.06. erfolgen. Die Anwendung von Düngemitteln und Pestiziden sowie ein Pflegeumbruch sind nicht zulässig. Die Mahd ist als Hochmahd auszuführen, zwischen den Mahdterminen müssen mindestens 2 Monate liegen. Walzen oder Schleppen der Flächen ist zwischen Ende März und August eines Jahres nicht zulässig.

A2: Extensivwiesen

Die vorhandenen Wiesenflächen sind mindestens 1-mal, maximal 2-mal im Jahr zu mähen, das Mahdgut ist frühestens nach 3 Tagen, jedoch spätestens innerhalb von 2 Wochen abzufahren. Die erste Mahd darf frühestens ab dem 15.06. erfolgen. Die Anwendung von Düngemitteln und Pestiziden sowie ein Pflegeumbruch sind nicht zulässig. Die Mahd ist als Hochmahd auszuführen, zwischen den Mahdterminen müssen mindestens 2 Monate liegen. Walzen oder Schleppen der Flächen ist zwischen Ende März und August eines Jahres nicht zulässig.

3.2 Erhalt von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)

Entsprechend der Planzeichnung sind bestehende Gehölzbestände (Planzeichen 13.2.2.) im Plangebiet zu erhalten und zu entwickeln. Eine Bewirtschaftung ist zu unterlassen, anfallendes Alt- und Totholz verbleibt auf der Fläche. Sollten aus Gründen der Verkehrssicherung einzelne Bäume geschlagen werden, ist das Totholz innerhalb der Gehölzfläche zu belassen.

3.3 Zuordnung der Landespflegerischen Maßnahmen (§ 9 (1a) BauGB)

Externe Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Externe Kompensationsmaßnahmen werden zum nächsten Verfahrensschritt ergänzt.

² <https://mahdgut.naturschutzinformationen.nrw.de/mahdgut/de/start>



4. Hinweise

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 86 BauO NRW handelt, wer den Festsetzungen der nach § 89 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB erlassenen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Verstöße gegen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (Pflanzvorschriften) können gemäß § 213 BauGB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Niederschlagswasser

Bei der Planung, der Ausführung, dem Betrieb und der Unterhaltung der Versickerungsanlagen gelten die Regeln des Stands der Technik (insb. ATV-DVWK Arbeitsblatt A 138).

Nutzung des Oberflächenwassers

Zum Schutz des Wasserhaushaltes im Sinne des § 1 Abs. 5 Ziff. 7 BauGB wird empfohlen, das unbelastete Regenwasser dezentral in Zisternen zu sammeln und als Brauchwasser (z.B. Gartenbewässerung, Toilettenspülung) zu verwenden.

Baugrunduntersuchungen

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020 Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke, DIN EN 1997-1 und -2 Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik sowie DIN 1054 Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen und die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers vorgeschlagen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

Maßnahmen zum Bodenschutz

Der Oberboden sowie der kulturfähige Unterboden sollten entsprechend DIN 18915 gesichert werden. Die Überdeckung des Bodens mit sterilem Erdreich ist nicht gewünscht. Gemäß DIN 18300 sollte anfallender Oberboden getrennt von anderen Bodenarten gelagert und vor Verdichtung geschützt werden, um eine Schädigung weitgehend zu vermeiden.

Anfallender Erdaushub hat, getrennt nach Ober- und Unterboden, nach Möglichkeit im Baugebiet zu verbleiben und ist dort wieder zu verwenden bzw. einzubauen (landschaftsgestalterische Maßnahmen usw.).

Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB)

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Hierbei sind die Bestimmungen der DIN 18320 zu beachten.

Einhaltung der Grenzabstände

Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang von Grundstücksgrenzen sind die Grenzabstände gemäß dem Nachbarrechtsgesetz (NachbG NRW) zu beachten.



Grünordnerische Hinweise

Alle Bepflanzungen müssen gemäß DIN 18916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten“ und 18917 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Rasen und Saatarbeiten“ fachgerecht ausgeführt werden. Die Pflanzflächen sind gemäß DIN 18919 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Instandhaltungsleistungen für die Entwicklung und Unterhaltung von Vegetation“ zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Schutz vor Starkregenereignissen

Bei privaten Baumaßnahmen ist zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entwässerung im Bebauungsplangebiet die DIN 1986 / DIN EN 752 zu beachten. So sind für den Fall seltener Starkregenereignisse, für die eine erhöhte Gefahr der Überflutung privater Flächen durch Rückstau von Regenwasser im Straßenraum besteht, angemessene Vorichtsmaßnahmen zu treffen.

Naturpark „Bergisches Land“

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks „Bergisches Land“.

Beleuchtung

Es wird empfohlen, im Falle neuer Beleuchtung eine insektenfreundliche Ausgestaltung vorzunehmen:

- Lenkung des Lichts auf die zu beleuchtenden Flächen, Minimierung der Abstrahlung gen Himmel,
- Lichtfarbe mit geringem Blauanteil (1800 – 2400 K),
- Verwendung geschlossener Lampengehäuse gegen Eindringen von Insekten,
- Verzicht auf nächtliche Beleuchtung zu reinen Dekorationszwecken.

Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind zu beachten. Bei der Umsetzung des Bebauungsplans oder auch bei späteren Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (z.Zt. § 44 BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 und 71a BNatSchG. Die artenschutzrechtlichen Verbote gelten unabhängig davon, ob die bauliche Maßnahme baugenehmigungspflichtig ist oder nicht.

Die Bauherrschaft ist verpflichtet, zu überprüfen, ob artenschutzrechtliche Belange durch ihr Bauvorhaben beeinträchtigt werden können. Gegebenenfalls werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG oder eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 44 BNatSchG erforderlich.

Zur Vermeidung der Betroffenheit von besonders geschützten Arten gemäß den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind Gehölzrodungen und Rückbau von Gebäuden nur außerhalb der Brutzeiten gemäß den Zeitvorgaben in § 39 Abs. 5 BNatSchG



zwischen 01. Oktober und 28/29. Februar durchzuführen. Ein Rückbau von Gebäuden ist nach Kontrolle und Freigabe durch eine fachkundige Person^[2] ganzjährig zulässig.

Bauvorhaben im Bereich der Schutzstreifen von Freileitungen

Im Plangebiet verlaufen mehrere Freileitungen, die entsprechende Schutzabstände aufweisen. Diese sind nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt.

Betroffen sind konkret die 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Siegburg – Betzdorf, Bl. 2371 (Maste 226 bis 228) und die 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Siegburg – Dauersberg, Bl. 4104 (Maste 57 bis 59) der **Amprion GmbH**.

Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitungen bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Amprion GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NHN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen innerhalb des Schutzstreifens bedürfen der Zustimmung durch die Amprion GmbH.

Seitens der **Westnetz GmbH** ist die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Siegburg - Betzdorf, Bl. 0073 (Maste 1094 bis 58/Bl. 4104), betroffen.

Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Westnetz GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.

Einsehbarkeit von Normen und Unterlagen

DIN-Normen und Unterlagen, auf welche in den Festsetzungen verwiesen wird, können innerhalb der Geschäftszeiten bei der Gemeinde Eitorf, Markt 1, 53783 Eitorf, eingesehen werden.

^[2] Personen, die einen Abschluss als Bachelor/Master/Diplom in Biologie oder Landschaftspflege oder eine vergleichbare Qualifikation haben und eine praktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren auf dem Gebiet des Schutzes von Natur und Landschaft nachweisen können.